

## **2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster**

Aufgrund der §§ 5, 27 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in ihrer Sitzung am 16.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 „Aufwandsentschädigungen“ Absatz 1, Unterpunkt „Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände“ wird wie folgt ergänzt:

- Mitglieder der Wahlvorstände mit den Funktionen Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter erhalten abweichend eine pauschale Aufwandsentschädigung von EURO 50,--
- Den Wahlvorständen zugeordnete Hilfskräfte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes.

### **Artikel II**

§ 1 „Verdienstausfall“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Selbständig Tätige, welche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster sind, erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Dienstveranstaltungen während der Arbeitszeit auf Antrag eine pauschale Verdienstausfallpauschale von 25,-- € je Stunde.

### **Artikel III**

Die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden-Salmünster, den 23.12.2024

Der Magistrat  
der Stadt Bad Soden-Salmünster



  
Dominik Brasch  
Bürgermeister